

TOP-THEMA

Delisting und Downlisting in der neuen Rechtsprechung des BGH

AUF MACROTRON FOLGT FROSTA — Welche Voraussetzungen müssen börsennotierte Unternehmen erfüllen, um sich vom Kapitalmarkt vollständig zurückzuziehen oder vom regulierten Markt in den Freiverkehr zu wechseln? Mit Beschluss vom 8.10.2013 hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** diese Frage neu beantwortet und dabei seine bisherige „**Macrotron**“-Rechtsprechung aus dem Jahr 2002 ausdrücklich aufgegeben. Bislang hatte der BGH stets darauf abgestellt, dass auch das Recht, Aktieneigentum jederzeit veräußern zu können, verfassungsrechtlich geschützt sei. Hieraus hat er abgeleitet, dass ein vollständiger Rückzug von der Börse (so genanntes Delisting) die Mitwirkung der Aktionäre durch Hauptversammlungsbeschluss erfordere. Zudem müsse ihnen für ihre Aktien ein Pflichtangebot durch die Gesellschaft oder deren Hauptaktionär unterbreitet werden, um sie auch vermögensrechtlich so zu stellen, als hätten sie ihre Aktien vor dem Delisting am Kapitalmarkt frei veräußert. „Diese doppelte Anforderung hat der BGH nunmehr mit seiner ‚**Frosta**‘-Entscheidung ausdrücklich aufgegeben“, erläutert **Tim Johannsen-Roth**, Partner für Gesellschaftsrecht bei **Linklaters** in Düsseldorf. Anlass für diesen Rechtsprechungswandel ist eine Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** aus dem vergangenen Jahr, wonach nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit einer Aktie, nicht aber die tatsächliche Veräußerbarkeit geschützt ist. „Der vom BGH behandelte Fall betraf zwar kein Delisting, sondern nur ein ‚Downlisting‘ der Frosta AG, also den Wechsel vom regulierten Markt in den Freiverkehr“, erläutert Johannsen-Roth, „gleichwohl hat der BGH sowohl für das Delisting als auch für das Downlisting nunmehr einheitlich entschieden, dass es sich hierbei um Geschäftsführungsentscheidungen handelt, die ohne Zustimmung der Hauptversammlung erfolgen können und auch kein Abfindungsangebot voraussetzen.“ Für die Praxis sieht der Gesellschaftsrechtler insbesondere Erleichterungen für kleinere börsennotierte Unternehmen: „Der Rechtsprechungswechsel des BGH führt vor allem dazu, dass Unternehmen der Rückzug von der Börse oder ein Downlisting und die Realisierung der damit einhergehenden Kosteneinsparungspotentiale erheblich erleichtert werden, weil dies nicht um den Preis möglicher Liquiditätsbelastungen für Abfindungszahlungen an Aktionäre und Hauptversammlungsaufwand erkaufte werden muss.“ ■

White & Case und Norton Rose Fulbright bei Teilverkauf von Conergy

ERHALT VON ARBEITSPLÄTZEN — Der chinesische Modulhersteller **Astronergy** übernimmt das Modulwerk **Conergy** SolarModule in Frankfurt Oder. **Norton Rose Fulbright** unterstützte Astronergy bei der Übernahme durch den Partner

Klaus Bader (Corporate/M&A, München). Als Insolvenzverwalter von Conergy ist Partner **Sven-Holger Undritz** von **White & Case** tätig.

Astronergy ist ein Unternehmen der **Chint-Gruppe**. Durch die Übernahme werden rd. 200 der derzeit 280 Arbeitsplätze erhalten bleiben. Über den Stellenabbau der 80 verbleibenden Stellen laufen Verhandlungen mit dem Betriebsrat. Conergy hatte im Juli dieses Jahres Insolvenz anmelden müssen. Die Investorensuche für die zweite Conergy Produktionstochtergesellschaft Mounting Systems ist nach Unternehmensangaben ebenfalls auf einem sehr guten Weg. Die Geschäftsführungen und der Insolvenzverwalter rechnen mit einer zeitnahen Einigung und einer Vertragsunterzeichnung bis spätestens Weihnachten. Der US-Finanzinvestor **Kawa** hat bereits wesentliche Teile von Conergy übernommen. ■

Allen & Overy berät Merck bei Angebot für AZ Electronic Materials

AUSBAU PRÄMIUMGESCHÄFT — **Allen & Overy** hat das Pharma-, Chemie- und Life Science-Unternehmen **Merck** beim Übernahmeangebot für die Aktien der **AZ Electronic Materials**, einer Luxemburger Gesellschaft, unterstützt. Zu dem international zusammengesetzten Beratungsteam der Kanzlei gehörten die Partner **Michael J. Ulmer** (Corporate/M&A, Frankfurt), **Richard Browne** (Corporate/M&A, London), **Ellen Braun** (Kartellrecht, Hamburg) und **Mark Feider** (Corporate/M&A, Luxemburg).

Mit der Übernahme baut Merck sein Premiumgeschäft im Bereich der Flüssigkeitskristalle weiter aus. Für 403,5 Pence je Aktie oder insgesamt 1,6 Mrd. britische Pfund wollen die Darmstädter das Unternehmen übernehmen. Der erfolgreiche Abschluss der Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt kartellrechtlicher Freigaben sowie dem Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von 95% des Aktienkapitals. Der Zusammenschluss ermögliche, zusätzliche Wachstumsfelder in der Elektronikindustrie zu erschließen, begründete Merck die Kaufentscheidung. Die Materialien werden vor allem für die Herstellung von Handy- und Tabletdisplays genutzt. ■

ThyssenKrupp veräußert US-Werk mit Linklaters

1,55 MRD-DOLLAR-DEAL — Unter Federführung von Partner **Ralph Wollburg** (Corporater, Düsseldorf) hat **Linklaters ThyssenKrupp** darin unterstützt, das Stahlwerk in Alabama an **ArcelorMittal** und den japanischen Stahlkonzern **Nippon Steel & Sumitomo Metal** zu verkaufen. Bei dem 1,55 Mrd. US-Dollar Deal vertrat **Shearman & Sterling** ArcelorMittal, während **Sullivan & Cromwell** Nippon Steel & Sumitomo Metal beratend zur Seite stand.

Zusätzlich zum Verkauf vereinbarte ThyssenKrupp mit den Käufern einen sechsjährigen Liefervertrag für die brasilian-

nische Produktionsstätte. Bis 2019 nimmt für das Werk in Alabama zwei Mio. Tonnen Rohstahlblöcke zu fest vereinbarten Preisen aus Brasilien ab und beeinflusst damit das Ergebnis der strauchelnden Hütte nahe Rio de Janeiro positiv. ■

Sky kauft mit Milbank zu

TECHNISCHE ABWICKLUNG GESICHERT — Sky Deutschland hat mit der Sozietät **Milbank, Tweed, Hadley & McCloy** die Produktionsgesellschaft **Plazamedia** und einen 25,1%-Anteil am TV-Sender **Sport1** von **Constantin Sport** gekauft. Sky wurde von dem Partner **Peter Memminger** (Gesellschaftsrecht, Frankfurt) sowie den Münchner Partnern **Christoph Rothenfuß**, **Martin Erhardt** (beide Gesellschaftsrecht), **Thomas Kleinheisterkamp** (Steuerrecht) und **Alexander Rinne** (Kartellrecht) beraten.

Mit dem Zukauf führt der Bezahlsender bei seinem TV-Produktionspartner demnächst selbst Regie. Plazamedia zählt zu den Branchenführern im deutschsprachigen Raum und kümmert sich seit Jahren um die technische Abwicklung der wichtigsten Sportsendungen von Sky etwa zur Fußball-Bundesliga, der Champions League und der Formel 1. Zu den Kunden zählen neben dem Sky-Partner **Deutsche Telekom** auch die öffentlich-rechtlichen Rivalen. Die Vereinbarung, die die Genehmigungen der Kartell- und Medienbehörden braucht, soll im kommenden Jahr vollzogen werden. ■

Median Kliniken erwirbt Gesundheitspark Bad Gottleuba

HOGAN LOVELLS MANDATIERT — Median Kliniken hat mit **Hogan Lovells** den **Gesundheitspark Bad Gottleuba** erworben. Verkäufer waren die **Kapitalplan Grundbesitz Verwaltungsgesellschaft** und das **Parkhotel Bad Gottleuba**. Das Anwaltsteam bestand aus den Partnern **Michael Sinhart** (Corporate/M&A), **Bernhard Kuhn**, **Marc P. Werner** (beide Immobilienwirtschaftsrecht) und **Kerstin Neighbour** (Arbeitsrecht, alle Frankfurt).

Der Gesundheitspark Bad Gottleuba umfasst fünf Fachkliniken sowie eine Familienklinik und bietet neben Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen auch Anschlussheilbehandlungen für Erwachsene und Kinder an. Er ist eine der traditionsreichsten Rehakliniken Deutschlands und die zweitgrößte Rehaklinik in Sachsen. Median Kliniken gilt als der größte private Betreiber von Rehabilitationskliniken und verfügt über 43 Einrichtungen mit mehr als 9.000 Betten. ■

Luther berät Outdoor-Ausrüster bei Übernahme durch US-Konzern

WELTWEITER MARKTFÜHRER ÜBERNIMMT — Die Kanzlei **Luther** hat den deutschen Outdoor-Ausrüster **Bergfreunde** beim Verkauf an den US-amerikanischen Online-Retailer **Back-**

country Inc. unterstützt. Das Anwaltsteam wurde von **Jörgen Tielmann** (Gesellschaftsrecht, Hamburg) geleitet.

Ende November 2013 haben die vier Gesellschafter von Bergfreunde den Verkauf ihres Unternehmens an die Backcountry Inc. finalisiert. Käufer wie Verkäufer vertreiben ihre Produkte über Online-Shops und haben sich auf den Outdoor-Fachhandel spezialisiert. Bergfreunde mit Sitz in Kirchentellinsfurt wurde 2006 gegründet und beschäftigt mehr als 75 Mitarbeiter. Backcountry Inc. ist weltweit einer der größten Onlinefachhändler für Bergsportausrüstung. Das 1996 gegründete Unternehmen beschäftigt mehr als 700 Mitarbeiter. Seit 2007 ist es Tochterfirma des Medienkonzerns **Liberty Media Corporation**. ■

Verkauf von LS Kunststofftechnik

TAYLOR WESSING ALS BERATER TÄTIG — Der Industriekonzern **Saint-Gobain** hat die **LS Kunststofftechnologie GmbH** erworben. Ein **Taylor-Wessing**-Team um die Partner **Peter Hellich** (München) und **Maria Weiers** (Düsseldorf, beide Corporate) beriet die Franzosen bei der Transaktion.

Die 1985 gegründete LS Kunststofftechnik entwickelt und produziert mit insgesamt 220 Angestellten Spritzgussteile, überwiegend aus Hochleistungspolymeren für Kunden der Automobilbranche, dem Maschinenbau und der Medizintechnik. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Die **EU** verlängert die Strafzölle auf Solarpaneele aus China um zwei Jahre. Das beschlossen die EU-Staaten gemeinsam in Brüssel. Betroffen sei aber nur eine Minderheit der chinesischen Unternehmen, erklärte die **EU-Kommission**. Die meisten Firmen blieben straffrei, weil sie sich an Exportbedingungen halten, die die EU und China bereits im Sommer ausgehandelt hatten. Die Zölle gelten seit dem 6.12.2013. Damit geht Europa gegen Unternehmen vor, die ihre Produkte aus EU-Sicht zu unzulässig niedrigen Preisen anbieten (Dumping). Die EU straft nun auch Unternehmen, die von Subventionen des chinesischen Staates profitieren. Bereits im Juni hatte die EU-Kommission Anti-Dumping-Zölle beschlossen, diese galten aber zunächst nur für ein halbes Jahr.

— Die **EU-Kommission** hat Kartellstrafen in Höhe von insgesamt 1,71 Mrd. Euro gegen acht europäische Großbanken verhängt. Hintergrund ist die Manipulation der Interbanken-Zinssätze Libor und Euribor. Die **Deutsche Bank** muss wegen der Manipulation von Zinsreferenzsätzen eine Geldbuße von rd. 725 Mio. Euro zahlen. Das ist die höchste Strafe, die die EU-Kommission im so genannten Libor-Skandal gegen Banken bisher verhängt hat. Die französische **Societe Generale**, die **Royal Bank of Scotland**, die US-Banken **Citigroup** und **JPMorgan Chase** sowie **RP Martin** müssen ebenfalls eine Geldbuße zahlen. Die britische **Barclays** und die Schweizer **UBS** bekommen ihre Geldbußen erlassen, weil sie als Kronzeugen maßgeblich zur Aufklärung der Manipulationen beigetragen haben.

Der Staatsanwalt als Freund und Helfer

WIEDERGUTMACHTUNG – Unternehmen und Privatpersonen, die durch Straftaten geschädigt werden, können sich das Strafrecht und die Schlagkraft der Ermittlungsbehörden zunutze machen. Vor allem Schadensersatzansprüche können so ohne langwieriges Zivilverfahren durchgesetzt werden. Hauke Hansen, Wirtschaftsstrafrechtsexperte bei FPS, erklärt anhand des Falls um die Frankfurter Immobiliengruppe S&K, wie geprellte Anleger wieder an ihr Geld kommen.

Es geht um einen Schaden in dreistelliger Millionenhöhe. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt wirft den beiden Gründern der Frankfurter **Immobiliengruppe S&K** vor, mittels eines Schneeballsystems veruntreute Anlagegelder hauptsächlich für ihren exzessiven Lebensstil verwendet zu haben. Bei Durchsuchungen in sieben Bundesländern hatten die Ermittler nach eigenen Angaben Millionenwerte gesichert, allein in den Privatwohnungen der Beschuldigten waren es Sachwerte und Bargeld im Wert von 2,5 Mio. Euro. Die meisten Unternehmen des kaum zu durchschauenden Firmengeflechts sind inzwischen insolvent. Haben die geschädigten Anleger, Unternehmen und Privatanleger dennoch eine Chance, die ihnen entstandenen Schäden ersetzt zu bekommen? Ja, denn Verbrechen darf sich nicht lohnen. Das ist das Credo, der im Strafgesetzbuch verankerten Vermögensabschöpfung, mit deren Hilfe kriminell erzielte Gewinne zunächst beschlagnahmt und später für „verfallen“ erklärt werden. Bei Steuer- und Korruptionsdelikten fällt das Geld an den Staat. Aber auch geschädigte Unternehmen können profitieren. Wurden sie durch Untreue, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Kartellabsprachen oder Produktpiraterie geschädigt, stehen ihnen gegenüber den Tätern Schadensersatzansprüche zu. Diese können „klassisch“ auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. Der Erfolg ist hierbei jedoch nicht garantiert: Notorische Kriminelle lassen sich durch Klagen und einstweilige Verfügungen kaum beeindrucken. Auch bleibt der wahre Umfang der Taten meist ebenso verborgen wie der Verbleib der erzielten Gewinne.

Beschlagnahme von Vermögen

Es geht auch anders: Mit Hilfe des Strafrechts und seinen Instrumenten wie Rückgewinnungshilfe und Adhäsionsverfahren kann es schon im Strafverfahren gelingen, Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Dabei können die Geschädigten die Zielstrebigkeit und Effizienz der Ermittler für sich nutzbar machen. Die Strafverfolger sind in der Lage, Kontostände der Täter und ihrer Unterstützer abzufragen, Finanzströme zu verfolgen, Telefone abzuhören, Postsendungen zu beschlagnahmen sowie Büros und Lager zu durchsuchen. Besonders interessant ist die Möglichkeit, bei den Tätern aufgefundene Vermögenswerte wie Konten, Bargeld, Depots, Luxuswagen, Schmuck oder sogar Immobilien sicherzustellen. Dabei dürfen die Ermittler selbst auf „legales Vermögen“ zugreifen. Dies geschieht meist bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem der Täter noch gar nichts von den Ermittlungen gegen ihn weiß. Auf dieses beschlagnahmte Vermögen können auch die Geschädigten zugreifen. Durch gemeinsames Handeln der Ermittlungsbehörden und der Unternehmen kann verhindert werden, dass es den Tätern während der oft langen Dauer der Zivilverfahren gelingt, ihr Vermögen beiseite

zu schaffen, weshalb die Unternehmen bislang oft leer ausgingen. Dieser Teil der Vermögensabschöpfung nennt sich Rückgewinnungshilfe und ist gewissermaßen eine Dienstleistung des Staates für Opfer von Straftaten. Sie ähnelt dem zivilrechtlichen Arrestverfahren, mit dem ein Gläubiger ebenfalls das Vermögen eines Schuldners sichern kann. Der große Unterschied besteht aber darin, dass das geschädigte Unternehmen bei einem zivilrechtlichen Vorgehen darauf angewiesen ist, die Vermögenswerte des Täters, die es pfänden will, selbst zu finden. Bei der Rückgewinnungshilfe kann man auf die Vorarbeit der Finanzermittler der Polizei aufbauen, die den Fluss des Geldes überprüfen. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeiten in den letzten Jahren stetig ausgeweitet, und auch der Koalitionsvertrag der Großen Koalition sieht eine weitere Stärkung der Vermögensabschöpfung vor. Die früher von Staatsanwälten und Strafrichtern oft vertretene Ansicht, ein Strafverfahren diene nicht der Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, ist damit heute nicht mehr aktuell. Unternehmen sollten sich daher nicht scheuen, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind.



Hauke Hansen
FPS

Wiedergutmachung des Schadens

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem Adhäsionsverfahren für Geschädigte die Möglichkeit geschaffen, im Strafverfahren Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Damit erübrigt sich ein weiteres Zivilverfahren. Und selbst die Täter haben oftmals ein Interesse daran, sich mit dem geschädigten Unternehmen zu einigen und den Schaden wiedergutzumachen – sie lockt die Aussicht auf eine mildere Strafe. Da das Adhäsionsverfahren im Ermessen des Strafgerichts steht und früher nur für niedrige Schmerzensgeldansprüche genutzt wurde, versuchen Richter, die sich bei komplizierteren zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen auf ungewohntem Terrain bewegen, die Adhäsionsanträge teilweise als ungeeignet für den Strafprozess abzulehnen. Dann ist viel anwaltliches Geschick gefragt. Oftmals aber einigen sich Täter und Geschädigte unter dem Druck des Strafverfahrens und der Beschlagnahmen auch schon außerhalb des Gerichtssaals über den Schadensersatz. Auch die von der S&K-Immobiliengruppe geprellten Anleger haben also gute Chancen, mit Hilfe der Staatsanwaltschaft zumindest einen Teil der angelegten Gelder zurückzuerhalten. Sie sollten sich aber beeilen. Denn auch bei der Rückgewinnungshilfe gilt: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. ■

EuGH stärkt Klagerechte

UMWELTVERFAHRENSRECHT — Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat in seinem Urteil vom 7.11.2013 die Klagerechte von Bürgern in Umweltsachen erneut gestärkt (Az. C-72/12). Gemeinden können ebenso wie Privatpersonen gegen öffentliche Infrastrukturprojekte selbst dann erfolgreich klagen, wenn sie zwar nicht in ihren Rechten betroffen sind, aber die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fehlerhaft war. Die Klage bleibt nur erfolglos, wenn der Fehler in der UVP ohne Einfluss auf die behördliche Genehmigung war. Die Beweislast dafür liegt bei der Genehmigungsbehörde. Konkret ging es um die Klage der Gemeinde Altrip gegen die Planfeststellung eines Hochwasserschutzpolders. Die Gegner hatten u.a. gerügt, die schützenswerten Tier- und Pflanzenarten sei nicht ausreichend untersucht worden. Damit sei die UVP fehlerhaft und der Planfeststellungsbeschlusses aufzuheben. Während das **OVG Koblenz** die Klage abwies, legte das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** den Fall dem EuGH vor. Das BVerwG hatte Zweifel, ob das deutsche Recht, nach dem vor Gericht nur das Fehlen einer UVP, nicht aber deren Fehlerhaftigkeit mit Erfolg gerügt werden kann, mit dem EU-Recht vereinbar ist. Zweifel hatte es auch daran, dass die beanstandete Genehmigung wegen des Verfahrensfehlers nur aufzuheben ist, wenn sie ohne ihn wahrscheinlich anders ausgefallen wäre. Der EuGH hält die mangelnde Rügefähigkeit von Fehlern bei der Durchführung der UVP für europarechtswidrig. Auch die deutsche Regelung zur Ursächlichkeit des Verfahrensfehlers für den Inhalt der behördlichen Entscheidung geht dem EuGH zu weit. „Mit dem Urteil wird die Rügemöglichkeit von Verstößen gegen das europäische Umwelt- bzw. Umweltverfahrensrecht erneut erweitert“, erläutert **Winfried Porsch** von der Kanzlei **Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte** in Stuttgart. „Das deutsche Infrastrukturzulassungsrecht steht immer stärker unter europarechtlichem Druck“, so der Verwaltungsrechtsexperte. Folgen dürfte die Entscheidung vor dem Hintergrund der Energiewende haben. „Die Anforderungen an zügige Zulassungsvorhaben und die Erweiterung der Klagerechte lassen sich nur schwer in Einklang bringen“, meint Porsch. „Der vorrangige Ausbau von Leitungstrassen kann so schnell einige Jahre länger dauern, obwohl sich später herausstellt, dass UVP und behördliche Entscheidung nicht zu beanstanden sind.“ Ob die Gemeinde Altrip in der Sache Erfolg haben wird, müssen nun erneut die deutschen Gerichte prüfen. ■

TRANSFERMARKT

Neuer Partner für **SKW Schwarz**: **Markus Geisler** verstärkt den Düsseldorfer Standort. Seit Anfang Dezember 2013 arbeitet Geisler für die überörtlichen Fachbereiche Gesellschaftsrecht/M&A und Öffentliches Wirtschaftsrecht. Seine bisherigen Stationen hatte der Rechtsanwalt bei **Freshfields Bruckhaus Deringer, Mayer Brown** und **BDO**. Sein Kerngeschäft liegt in den Bereichen Corporate und M&A sowie im Öffentlichen Wirtschaftsrecht mit den Schwerpunkten

Umwelt-, Planungs- und Vergaberecht. Zudem berät er seit vielen Jahren die Luftfahrtindustrie. + + + Ab Januar 2014 wird **Hartmut T. Renz**, 45, das Finance Team von **Kaye Scholer** als Counsel verstärken. Zuvor war er über zehn Jahre als Compliance Beauftragter - Group Compliance Officer Capital Markets bei der **Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)** in Frankfurt tätig. + + + **Flick Gocke Schaumburg** erweitert zum Jahreswechsel die Partnerschaft: Mit **Martin Cordes** und **Jan Giedinghagen** werden zwei Assoziierte Partner bei der Wirtschaftskanzlei. Damit sind ab 2014 96 Partner, darunter 51 Partner im Sinne des PartG für die Kanzlei tätig. Der 38-jährige Cordes ist seit 2002 im Bonner Büro von Flick Gocke Schaumburg aktiv und auf das Umwandlungssteuerrecht spezialisiert. Giedinghagen (36) arbeitet seit 2006 als Rechtsanwalt und seit 2011 als Assoziierter Partner im Bereich Gesellschaftsrecht am Standort Bonn. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Corporate Governance und Konzernrecht, Kapitalmarktrecht und Handelsrecht. + + + **Richtigstellung**: In der PLATOW Recht-Ausgabe Nr. 137 vom 27.11.2013 meldeten wir an dieser Stelle, die Wirtschaftskanzlei Graf von Westphalen & Partner eröffne ein Büro in Frankfurt. Tatsächlich ist die Sozietät **Graf von Westphalen** bereits seit 2006 mit mehr als 30 Rechtsanwälten in Frankfurt tätig. Neben dem Standort im Rhein-Main-Gebiet sind die Anwaltsteams von Graf von Westphalen in Niederlassungen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg und München und internationalen Büros in Alicante, Brüssel, Istanbul und Shanghai tätig. Das Büro in Frankfurt wird von der Kanzlei **Friedrich Graf von Westphalen & Partner** zum 1.1.2014 mit 5 Anwälten davon 2 Partnern eröffnet. Die Sozietät eröffnet damit nach Freiburg und Köln mit Frankfurt ihre dritte Niederlassung. + + +

SO GEHT ES WEITER

— Der **Bundesgerichtshof (BGH)** wird sich am 12.12.2013 mit der Frage der Wettbewerbswidrigkeit der Gewinnspielkopplung mit einem Umsatzgeschäft befassen (Az.: I ZR 192/12). **Haribo** hatte in einem Fernsehwerbespot den Kauf von fünf Produktpackungen mit der Möglichkeit kombiniert, mit den eingesendeten Kaufbelegen an der Verlosung von Goldbarren teilzunehmen. In den Vorinstanzen hatte das Bonner Unternehmen den Prozess verloren. „Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Kopplung seit 2010 nicht mehr generell verboten“, sagt **Karolin Nelles** von der Kanzlei **SKW Schwarz**. „Allerdings dürfen sie dafür nicht gegen das so genannte Per-se-Verbot verstoßen, eine aggressive oder irreführende Geschäftspraxis darstellen oder der beruflichen Sorgfalt widersprechen.“ In dem Haribo-Fall ist letzteres jedoch nach dem Urteil des **Oberlandesgerichts Köln** der Fall. Denn Gewinnspielkopplungen seien keine im Geschäftsverkehr etablierte und gängige Werbeform und bedingten daher in Hinblick auf Kinder und Jugendliche erhöhte Anforderungen an die Zulässigkeit. Da bei der Werbung nahegelegt werde, es bestehe eine Verbindung zwischen der Menge des Wareneinkaufs und der damit zusammenhängenden Gewinnchance, sei die Werbung geeignet, das wirtschaftliche Verhalten eines durchschnittlichen Minderjährigen wesentlich zu beeinflussen. Dazu Nelles: „Es wird klare Worte des BGH bedürfen, damit Unternehmen die Rechtmäßigkeit ihrer Werbemaßnahmen solide beurteilen können.“